# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 1998 Nr. 73

Seite: 1355

Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen

2134

Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz v. 26.10.1998 -II C 4 - 4.424-1-

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### Artikel I

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und –ausrüstungen vom 24.7.1992 (SMBI. NW. 2134) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 werden die Worte "Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen" durch die Worte "Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

2

§ 2 erhält folgende Fassung:

### "§ 2

### Atemschutzgeräte, Chemikalienschutzanzüge

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sind an die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Fachstelle für Atemschutz Schönscheidtstraße 28 45307 Essen

zu richten.

Die Prüfungen erfolgen im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr Essen."

3.

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

# Feuerwehrpumpen, Tragkraftspritzen und Feuerwehrarmaturen

Anträge auf Prüfung von Feuerwehrpumpen, Tragkraftspritzen und Feuerwehrarmaturen sind an die

TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Region Ostbayern Friedenstraße 6 93051 Regensburg

zu richten."

4.

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§8

Hydraulische Rettungsgeräte

Anträge auf Prüfung hydraulischer Rettungsgeräte sind an die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte bei der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt

zu richten."

5.

§ 11 erhält folgende Fassung:

# "§ 11

### Kosten

- (1) Die Kosten der in den §§ 1, 3 und 5 bis 7 genannten Prüfstellen trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; ihm fließen auch die Prüfgebühren zu. Das Gebührenrecht des Sitzlandes findet Anwendung.
- (2) Die in den §§ 2, 4 und 8 genannten privaten Prüfstellen erheben für ihre Prüfungen ein Entgelt."

#### Artikel II

Diese Vereinbarung tritt am 9. Oktober 1998 in Kraft.

Stuttgart, den 29. Mai 1998

Innenministerium Baden-Württemberg gez. Dr. Thomas Schäuble Innenminister

München, den 15. Juni 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern gez. Dr. Beckstein Staatsminister

Berlin, 15. Mai 1998

Land Berlin Senatsverwaltung für Inneres gez. I.V. Dr. Böse

Potsdam, den 24. April 1998

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg gez. Coellen

Bremen, den 30. April 1998

Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Inneres gez. Borttscheller

Hamburg, den 5. Juni 1998

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres gez. Prill Staatsrat

Wiesbaden, den 12. Mai 1998

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gez. I.V. Fromm Staatssekretär

Schwerin, den 18. August 1998

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister

gez. Dr. Jäger

Hannover, den 28. Mai 1998

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
gez. I.A. Wahlbrink

Düsseldorf, den 4. August 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten Der Minister für Inneres und Justiz gez. Dr. Behrens

Mainz, den 11. Mai 1998

Für das Land Rheinland-Pfalz In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister des Innern und für Sport gez. Walter Zuber

Saarbrücken, den 14. September 1998

Saarland Der Minister des Innern gez. Friedel Läpple

Dresden, den 11. Mai 1998

## Für das Sächsische Staatsministerium des Innern Der Staatsminister gez. Klaus Hardraht

Magdeburg, den 27. April 1998

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt gez. I.A. Mrusek

Kiel, den 9. Oktober 1998

Für das Land Schleswig-Holstein Für die Ministerpräsidentin Der Innenminister gez. Dr. Ekkehard Wienholtz

Erfurt, den 22. April 1998

Thüringer Innenministerium gez. I.A. Collingro
Abteilungsleiter

MBI. NRW. 1998 S.1355